

17/SN-320/ME



Österreichischer Gewerkschaftsbund

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

Bundessektion Justiz

1016 Wien, Museumstraße 12, Justizpalast, Telefon ~~8022~~

NEUE TEL NR.

52 1 52

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament

Dr. Karl Renner Ring
1017 W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	50 - GE 9/90
Datum:	14. SEP. 1990
Verteilt:	18.9.90 GHO

H. Bauer

10.09.1990

Unser Zeichen – bitte anführen

Ihr Zeichen

Wien,

Betrifft: Entwurf eines Forderungsexekutions-Änderungsgesetzes;
Stellungnahme

Unter Bezugnahme auf den uns vom Bundesministerium für Justiz übermittelten Entwurf wird zum geplanten Forderungsexekutions-Änderungsgesetz (FEÄG) im Rahmen des Begutachtungsverfahrens folgende

S T E L L U N G N A H M E

abgegeben:

Das Vorhaben wird begrüßt. Das Gesetz wird die derzeitige Unübersichtlichkeit bei den div. unpfändbaren Einkommensteilen beenden und eine klare Rechtslage bringen. Neben verschiedenen anderen Neuregelungen wird insbesondere auch die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die automationsunterstützte Datenverarbeitung im Exekutionsverfahren begrüßt.

Schwierigkeiten bei der Vollziehung des Gesetzes werden sich insbesondere wegen der jetzt schon bestehenden drückenden Personalnot ergeben.

Durch die nunmehr geschaffene Möglichkeit, in vielen Fällen die Entscheidung des Gerichtes zu begehren (§§ 292a, 292b, 292i, 292k u.a.), ist insgesamt mit einem erheblichen Mehraufwand für die mit diesen Aufgaben befaßten Bediensteten zu rechnen.

Davon ausgehend, daß künftig auch die Arbeitslosenunterstützung pfändbar sein wird, werden bis zu 50 % der Gehaltsexekutionen positiv sein, weil der Drittschuldner bekannt ist. Aufgrund der geänderten Rechtslage und der sich daraus ergebenden Unsicherheit der Dienstgeber ist zu erwarten, daß diese in einem hohen Prozentsatz der Verfahren anstelle der bisher schon häufigen telefonischen Anfragen in vielen Zweifelsfällen nunmehr die Entscheidung des Gerichtes begehren werden. In jenen Fällen, in denen bisher der Drittschuldner die Forderung gem § 1425 ABGB hinterlegen konnte (keine Verteilung durch das Gericht) ist nunmehr die Annahme des Erlages gem § 307 EO vorgesehen. Fragen, die bisher Gegenstand eines Drittschuldnerprozesses waren, sind künftig vom Rechtspfleger im Exekutionsverfahren zu entscheiden. Auch durch die Bewertung des Naturalunterhaltes (als ob er in Geld zu leisten wäre) ergibt sich eine Erweiterung der Kompetenzen des Exekutionsrechtspflegers. Für den Fall, daß die Entscheidung des Gerichtes begehrt wird, sind Erhebungen und mündliche oder schriftliche Einvernahmen, für den Fall des Erlages nach § 307 EO monatliche Verteilungstagsatzungen erforderlich.

Die ohnehin vor allem im Wiener Bereich bereits jetzt überlasteten Exekutionsabteilungen werden die erhebliche Mehrbelastung personell nicht verkraften können. Der in den Erläuterungen angenommene Mehrbedarf von bundesweit 5 Rechtspflegern und 10 Kanzleibediensteten wird nicht ausreichen, um die durch dieses Bundesgesetz entstehende Mehrbelastung auszugleichen. Überdies ist nach Wirksamwerden des Gesetzes mit 1.7.1991 eine personelle Sofortmaßnahme erforderlich, da selbst bei der Schaffung von zusätzlichen Planstellen erst nach einigen Jahren ausgebildete Kräfte zur Verfügung stehen (bei Rechtspflegern erst nach etwa 5 Jahren).

Die sich aus der Überlastung der Gerichte ergebenden Verzögerungen bei der Entscheidung in den oben genannten Fällen sind weder im Interesse des Schuldners noch des Gläubigers.

Die ausreichende personelle Vorsorge liegt deshalb insbesondere auch im Interesse des rechtsuchenden Bürgers. Wegen der

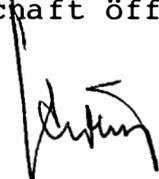
langen Ausbildungszeit eines Rechtspflegers (mindestens 5 Jahre) ist für diesen Beamtenkreis eine ausreichende **Personalreserve** zu schaffen.

Ohne den Erfahrungen bei der Vollziehung dieses Gesetzes vorgreifen zu wollen, muß mit einem personellen Mehrbedarf von mindestens 15 Rechtspflegern und 30 sonstigen Bediensteten gerechnet werden. Eine entsprechende Vorsorge ist zu treffen.

F.d.

BUNDESSEKTION JUSTIZ

in der Gewerkschaft öffentl. Dienst



(Paul STURM)

Vorsitzender

11
1